

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung Führungskraft für Mechatronik (HWK)

Aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 22.06.2004 und der Vollversammlung vom 22.06.2004 erlässt die Handwerkskammer der Pfalz als zuständige Stelle nach §§ 46 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes in Verbindung mit § 91 Abs. 1 Nr. 4a, § 106 Abs. 1 Nr. 10 und § 106 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zur Führungskraft für Mechatronik (HWK).

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation und Kompetenz verfügt, um automatisierte Betriebsabläufe zu organisieren und zu koordinieren.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Führungskraft für Mechatronik (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung zur „Fachkraft für Mechatronik (HWK)“ bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten sowie Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Dauer der Prüfung

- (1) Die Fortbildungsprüfung zur "Führungskraft für Mechatronik (HWK)" umfasst folgende selbstständige Prüfungsteile:
 1. Projektarbeit, eine darauf bezogene Präsentation und ein Fachgespräch, das in die Präsentation einbezogen, oder direkt im Anschluss erfolgen kann.
 2. Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse
- (2) Die Projektarbeit soll 80 Stunden nicht überschreiten.
Die Präsentation soll nicht länger als 30 Minuten und das Fachgespräch nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (3) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil ist schriftlich durchzuführen. Sie soll insgesamt nicht länger als 10 Stunden dauern. Sie ist nach dem Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen (Ergänzungsprüfung), wenn dies das Bestehen dieses Teils der Fortbildungsprüfung ermöglicht oder auf Antrag des Prüfungsteilnehmers / der Prüfungsteilnehmerin. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsteilnehmer / Prüfungsteilnehmerin nicht länger als 30 Minuten dauern.



§ 4 Projektarbeit

- (1) Der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin hat eine ganzheitliche Projektarbeit durchzuführen, die einem Kunden- bzw. Werkstattauftrag entspricht.
Dabei soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin zeigen, dass er einen Kunden- bzw. Werkstattauftrag planen, durchführen und abschließen kann.

Die Projektarbeit kann aus Aufgabenblöcken bestehen und findet unter Nutzung der vom Fortbildungsprüfungsausschuss zugelassenen branchenüblichen und dem Stand der Technik entsprechenden Informationshilfen statt. Die zuständige Stelle legt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die zu verwendende Hard- und Software fest.

- (2) Auf der Grundlage der Projektarbeit wird eine Präsentation durchgeführt. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin zeigen, dass er / sie die der Projektarbeit zu Grunde liegenden Zusammenhänge aufzeigen und die damit verbundenen fachbezogenen Probleme und deren Lösungen darstellen kann.
- (3) Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch durchgeführt.
- (4) Die Projektarbeit, die Präsentation und das Fachgespräch sind gesondert zu bewerten.
Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird die Projektarbeit mit 50 von Hundert gewichtet.

§ 5 Fachtheoretischer Teil

- (1) Die Prüfung im fachtheoretischen Teil umfasst folgende Prüfungsfächer:

1. Qualitätsmanagement, Umweltmanagement, Recht, Marketing, Betriebsorganisation und Personalentwicklung
2. VDE

- (2) Wird eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, so ist das Ergebnis der schriftlichen zur mündlichen Prüfung im Verhältnis 2: 1 zu gewichten.

§ 6 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in der Projektarbeit und im Prüfungsfach VDE des fachtheoretischen Teiles mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.
- (2) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 7 Anrechnung von anderen Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in den einzelnen Prüfungsteilen oder Prüfungsfächern kann der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.



Internet: <http://www.hwk-pfalz.de>
E-Mail: btz-kl24@hwk-pfalz.de

BTZ, Kaiserslautern
Geschäftsbereich VI: Bildungszentren
Fort-, Weiterbildung, Meistervorbereitung, -prüfung

§ 8 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese besonderen Rechtsvorschriften keine abweichende Regelung enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer der Pfalz, Kaiserslautern, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese besonderen Rechtsvorschriften wurden am 12. August 2004 vom Land Rheinland-Pfalz - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau – aufsichtlich genehmigt.

Sie treten am 24. September 2004, dem Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Handwerkskammer der Pfalz - „Deutsches Handwerksblatt“ -, in Kraft.